



# GÄRTRINGEN

GENAU HIER . GENAU WIR

# AKTUELL

Ausgabe 50 . 42. Jahrgang . 13. Dezember 2018

WWW.GAERTRINGEN.DE

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE GÄRTRINGEN

2018  
Do. 13.12.  
Sa. 15.12.



23. Rohrauer-Hallenturnier  
„FuPa-Cup 2018“



Seite 3

Wir laden ein zum  
**Adventssingen  
am Rathaus**  
im Rahmen des  
lebendigen Adventskalenders  
am 3. Advent, 16.12.2018  
Rathaus Rohrau  
17:00 Uhr



Harmonika-Spielring Rohrau

Plakat: Harmonika-Spielring Rohrau

Seite 2



Foto: Gemeinde

Lebendiger Adventskalender  
im Gärtringer Rathaus  
am 20.12.2018

Seite 3

## Inhalt:

Rathaus aktuell	Seite 2
Termine	Seite 4
Amtliches	Seite 4
Notdienste	Seite 5
Kirchliche Mitteilungen	Seite 13
Parteien	Seite 20
Vereine	Seite 21

Diese Ausgabe erscheint auch online

# ABENTEUER- GESCHICHTEN UNTER SÜDLICHER SONNE



MUSIKVEREIN  
GÄRTRINGEN e.V.

## Jahresabschlusskonzert 2018

**Samstag, 22. Dezember 2018**

**Ludwig-Uhland-Halle, Gärtringen**

**Einlass 17:30 Uhr - Beginn 19:30 Uhr**

**Eintritt € 10,- / ermässigt € 6,-**

Plakat: Musikverein Gärtringen

## RATHAUS AKTUELL

### Ehrung langjähriger Mitarbeiter der Gemeinde Gärtringen

Im Dezember konnte Bürgermeister Thomas Riesch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Jubilarfeier ehren, die im Jahr 2018 seit 10, 20, 25 und 30 Jahren bei der Gemeinde Gärtringen beschäftigt waren.

Bereits 30 Jahre ist Norbert Sünder bei der Gemeinde Gärtringen, zunächst als Leiter des Ordnungsamtes und der Ortschaftsverwaltung, 20 Jahre lang als Ortsvorsteher der Ortschaft Rohrau und seit fast 25 Jahren als Hauptamtsleiter. Ebenfalls seit 30 Jahren sind Gärtner Hartmut Bahr als Bereichsleiter/Vorarbeiter im Bereich der Grünpflege und Renate Mummert als Sachbearbeiterin im Bereich Bauverwaltung/Baurecht bei der Gemeinde. Seit 25 Jahre im öffentlichen Dienst ist Martin Holzapfel als Wassermeister bei der Gemeinde beschäftigt, Förster Jörg Schneider ist als Leiter der Forstbetriebsverwaltung für Gärtringen tätig und Rita vom Bruck ist als Reinigungskraft beim Zweckverband Klärwerk Gärtringen-Nufringen beschäftigt.

Für die Gemeinde Gärtringen ist Hildegard Wieland seit 25 Jahren tätig, zunächst als stellvertretende Leiterin des Kämmereiamtes und seit über 16 Jahren steht sie dem Kämmereiamt vor. Gabriele Gerstberger ist seit ebenfalls 25 Jahren als Erzieherin zunächst im Kindergarten Kirchstraße und derzeit in der Kinderkrippe „Starke Minis“ tätig.

20 Jahre bei der Gemeindeverwaltung arbeiten Carsten Knödler als Sachgebietsleiter EDV, Asyl- und Obdachlosenwesen, Ute Weber und Michaela Krautzberger als Sprachförderkräfte im Kindergarten Staufenstraße/Schönbuchstraße und Maria Coco als Reinigungskraft in der Peter-Rosegger-Schule.

Seit 10 Jahren sind die Kindergartenleiterin des Kindergartens Schickhardtstraße Claudia Schütz, die Leiterin der Ortsbücherei Elisabeth Saier, Johanna Marlovic als Kinderpflegerin und Beate Manssdorfer-Barbov in der Nachmittagsbetreuung der Peter-Rosegger-Schule beschäftigt.

Bürgermeister Thomas Riesch würdigte in einer Feierstunde alle Jubilare und dankte ihnen allen sehr herzlich für ihre jahre- und jahrzehntelange Mitarbeit. Erfahrungen, die langjährige Mitarbeiter machen und weitergeben können, sind unabdingbar für eine gutgehende und bürgernahe Verwaltung. Er freute sich, auf einen Stamm von erfahrenen Fachkräften zurückgreifen zu können, die aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Fachkenntnisse eine bestmögliche Aufgabenerledigung für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde garantieren können.

Unser Foto zeigt von links nach rechts die Jubilare:



Norbert Sünder, Gabriele Gerstberger, Bürgermeister Thomas Riesch, Hartmut Bahr, Ute Weber, Martin Holzapfel, Renate Mummert, Hildegard Wieland, Elisabeth Saier, Carsten Knödler, Michaela Krautzberger und Beate Manssdorfer-Barbov

Foto: Gemeinde Gärtringen



### Harmonika-Spielring Rohrau





Wir laden ein zum

## Adventssingen am Rathaus

im Rahmen des  
lebendigen Adventskalenders

**am 3. Advent, 16.12.2018**  
**Rathaus Rohrau**  
**17:00 Uhr**

Weihnachtliche Lieder und  
besinnliche Worte zum Advent  
mit

Männerchor Krebsbachlerchen  
Chor-AG der Joseph-Haydn-Grundschule  
Flötengruppe des HSR  
Ansprachen

Wir laden alle Kinder ein, zusammen mit  
den Chören zum Abschluss zu singen.  
Auf jedes Kind wartet ein Schokonikolaus.

Ausklang bei Glühwein,  
Kinderpunsch und Gebäck

Wer Müll vermeiden will, darf  
gerne einen Becher mitbringen!




Plakat: Harmonika-Spielring Rohrau



# GÄRTRINGEN

GENAU HIER . GENAU WIR

## 5. Bürgerempfang der Gemeinde Gärtringen zum Neuen Jahr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
wir möchten Sie bereits heute einladen zum **5. Gärtringer  
Bürgerempfang zum Neuen Jahr** am

**Sonntag, den 06. Januar 2019 um 11.00 Uhr**  
**in der Ludwig-Uhland-Halle**  
**für alle Einwohnerinnen und Einwohner**  
**aus Gärtringen und Rohrau.**

Der Empfang wird musikalisch umrahmt vom Musikverein Gärtringen und dem Männerchor „Krebsbachlerchen“ des Harmonika-Spielrings Rohrau. Außerdem haben sich die Sternsinger der katholischen Kirchengemeinde angekündigt!

Merken Sie sich diesen Termin schon heute vor!

Wir laden ganz herzlich dazu ein

Ihr  
Thomas Riesch  
Bürgermeister

### Lebendiger Adventskalender im Gärtringer Rathaus



Foto: Gemeinde

Am Donnerstag, den 20.12.2018 von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr beteiligt sich die Gemeinde Gärtringen am traditionellen Lebendigen Adventskalender mit einem Punschausschank im Rathaus im Rohrweg 2. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Ihr  
Thomas Riesch  
Bürgermeister

Foto: Top Photo Corporation/iStock/Thinkstock

### Familiengottesdienst mit Weihnachtsmusical



Ein weihnachtliches Singspiel von Wilfried Röhrig

Aufgeführt vom Kinderchor der St.-Veit-Kirche und Projektchor

**Sonntag, 23.12., 10.00 Uhr**  
**Heiligabend, 24.12., 15.30 Uhr**  
**in der St.-Veit-Kirche**

Plakat: Evang. Kirchengemeinde Gärtringen

**2018**  
Do. 13.12.  
Sa. 15.12.



23. Rohrauer-Hallenturnier  
„FuPa-Cup 2018“



Schwabenlandhalle Nufringen

Donnerstag: Vorrunde ab 18:00 Uhr

Freitag: Vorrunde ab 18:00 Uhr

Samstag: Finaltag ab 13:30 Uhr

Freitag und Samstag Soccerparty

Turnierplan hier:  
und auf  
[www.fupa.net/boeblingen-calw](http://www.fupa.net/boeblingen-calw)



Plakat: SV Rohrau

**Redaktionsschluss in der KW 51 / 2018  
vorverlegt!**

Vorverlegter Redaktionsschluss  
beim Mitteilungsblatt der

**KW 51 / 2018 – Weihnachten**  
Die Texte müssen für die KW 51 / 2018  
am heutigen Donnerstag um 10.00 Uhr  
in das Redaktionssystem artikelstar4 einge-  
stellt sein.

**In KW 52 / 2018 und KW 01 / 2019 erscheint  
kein Mitteilungsblatt aufgrund der Betriebs-  
ferien des Verlages!**  
Manuskripte senden Sie bitte bis zu diesem  
Zeitpunkt an folgende E-Mail-Adresse:  
[mb@gartringen.de](mailto:mb@gartringen.de)

Wir bitten um Beachtung des Termins, da spä-  
ter eingehende Manuskripte bzw. Einstellun-  
gen im artikelstar4 nicht berücksichtigt werden  
können.

Für weitere Rückfragen betr. Mitteilungs-  
blatt können Sie sich gerne mit Frau Schimpf,  
Tel. 923-111, E-Mail: [schimpf@gartringen.de](mailto:schimpf@gartringen.de)  
in Verbindung setzen.

## Nachbericht zum Gärtringer Weihnachtsmarkt



Fotos: Gemeinde



Wir möchten uns bei allen Teilnehmern des Weihnachtsmarktes und auch bei den vielen Besucherinnen und Besuchern bedanken. Ebenso möchten wir uns beim Posaunenchor und dem Musikverein herzlich für die musikalische Unterhaltung bedanken. Den Schülerinnen und Schülern der Klassen 8a und 8b der Theodor-Heuss-Realschule gilt ebenso unser Dank, da sie dieses Jahr wieder den Spüldienst übernommen haben.

## JUBILARE

Es feiern am:

17.12.2018

Frau Waltraud Brockfeld, Rohrau, Ehninger Str. 1, ihren 75. Geburtstag

18.12.2018

Frau Habibe Ada, Lange Str. 71, ihren 70. Geburtstag

Auch denjenigen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein wollen, wünschen wir für die Zukunft viel Glück und vor allem Gesundheit.



schulziel/Stock/Thinkstock

## TERMINE

**Donnerstag, 13. Dezember 2018**

18.00 Uhr 23. Rohrauer Hallenturnier, FuPa Cup 2018 in der Schwabenlandhalle Nufringen

**Freitag, 14. Dezember 2018**

18.00 Uhr 23. Rohrauer Hallenturnier, FuPa Cup 2018 in der Schwabenlandhalle Nufringen

**Samstag, 15. Dezember 2018**

Ab 6 Uhr Leerung der Altpapiertonnen in Gärtringen und Rohrau

07-12 Uhr Wochenmarkt rund um den Marktplatz

13.30 Uhr 23. Rohrauer Hallenturnier, FuPa Cup 2018 in der Schwabenlandhalle Nufringen

**Sonntag, 16. Dezember 2018**

09.00 Uhr Kath. Kirche Gärtringen, Eucharistiefeier mit Schola

09.30 Uhr Neuapostolische Kirche, Gottesdienst

10.00 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, Gottesdienst mit Taufen

10.00 Uhr Evang. Kirche Rohrau, Gottesdienst

17.30 Uhr Württembergischer Christusbund, Gottesdienst

17.00 Uhr Harmonika-Spielring Rohrau, Adventssingen am Rathaus Rohrau

**Dienstag, 18. Dezember 2018**

18.00 Uhr Blutspendeerhebung in der Aula der Ludwig-Uhland-Schule Gärtringen

18.45 Uhr Sitzung des Gemeinderates in der Aula der Ludwig-Uhland-Schule Gärtringen

**Donnerstag, 20. Dezember 2018**

17-18.30 Uhr Lebendiger Adventskalender im Rathaus Gärtringen mit Bürgermeister Thomas Riesch

Leute mit Mut und Charakter sind den anderen Leuten immer sehr unheimlich.

Hermann Hesse

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



### Leerung der Altpapiertonnen in Gärtringen und Rohrau

Am kommenden

**Samstag, den 15. Dezember 2018**

werden in Gärtringen und Rohrau die Altpapiertonnen geleert. Bitte stellen Sie hierfür die Altpapiertonnen bereits ab 06.00 Uhr bereit.

**Wichtiger Hinweis für den "ruhenden Verkehr":**

Bitte parken Sie Ihr Fahrzeug von Freitag auf Samstag möglichst nicht im öffentlichen Verkehrsraum, da die Müllfahrzeuge zwingend eine gewisse Mindestfahrbahnbreite benötigen, um auch wirklich alle Stichstraßen, vor allem in den Neubaugebieten, anfahren zu können.

## Wasserwerk Gärtringen

### Selbstablesung der Wasseruhren für die Jahresendabrechnung 2018

Wie jedes Jahr erstellt das Kämmereiamt zum 31. Dezember die Jahresendabrechnung für den Verbrauch der Wasser- und Abwassergebühren. Auch die Niederschlagswassergebühren werden hierin berücksichtigt.



Foto: Gemeinde

Die Gemeinde Gärtringen hat sich seit dem Jahr 2015 für die Selbstablesung der Wasseruhren per Antwortformular durch die Gebäudeeigentümer entschieden.

Ab dem 08. Dezember 2018 werden die Ableseformulare an alle Gebäudeeigentümer verschickt. Bis spätestens 15. Dezember 2018 sollte jeder Gebäudeeigentümer ein entsprechendes Ableseformular vorliegen haben, falls dies nicht der Fall sein sollte bitten wir um kurze Rückmeldung unter den unten genannten Kontaktdaten.

Bitte lesen Sie zum **31.12.2018** Ihre Hauptwasseruhr ab und melden bis **spätestens 06. Januar 2019** den Wasserzählerstand an das Kämmereiamt der Gemeinde Gärtringen.

Wir möchten bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Rückmeldungen die **nach dem 6. Januar 2019** eingehen zur Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden können! Hier wird der Zählerstand dann entsprechend des Vorjahresverbrauchs geschätzt.

Zur Rückmeldung des Wasserzählerstands haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. über unsere Homepage [www.gaertringen.de](http://www.gaertringen.de) (das entsprechende Kontaktformular finden Sie unter „Verwaltung/ Politik – Rathaus Service – Wasserzählerstand ablesen“)
2. per e-mail ([wasserzaehlerstand@gaertringen.de](mailto:wasserzaehlerstand@gaertringen.de))
3. per Fax (07034 – 923 201)
4. per Post

5. Einwurf im Briefkasten des Kämmereiamts (Volksbankgebäude, Hauptstr. 16 – 18)

Bei weiteren Rückfragen stehen wir gerne unter der Tel. Durchwahl 07034/ 923 123 oder per mail unter [magrini@gaertringen.de](mailto:magrini@gaertringen.de) zur Verfügung.

Wir möchten uns bereits im Voraus ganz herzlich für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis bedanken!

## Ausschreibung der Jagdverpachtung in Gärtringen

Die Gemeinde Gärtringen verpachtet im Auftrag der Jagdgenossenschaft ab 01.04.2019 für die Dauer von 8 Jahren die Jagdausübung in folgenden Jagdbezirken:

- Jagdbogen Gärtringen-Nord mit einer bejagdbaren Fläche von 503,50 ha, davon Wald 191,79 ha, Feld 311,71 ha
- Jagdbogen Gärtringen-Süd mit einer bejagdbaren Fläche von 445,34 ha, davon Wald 239,46 ha, Feld 205,46 ha
- Jagdbogen Rohrau mit einer bejagdbaren Fläche von 373,82 ha, davon Wald 20,10 ha, Feld 348,75 ha

Für den Jagdbogen Gärtringen-Nord werden 4 Pächter, für Gärtringen-Süd werden 3 Pächter und für Rohrau werden 2 Pächter zugelassen.

Pachtbedingungen für Bewerber: einen auf seinen Namen lautenden Jahresjagdschein oder einen Jagdschein, den man während dreier Jagdjahre in Deutschland besessen hat.

Die Verpachtung erfolgt im Wege der freihändigen Vergabe durch die Gemeinde Gärtringen.

Interessenten bewerben sich bitte **schriftlich** mit Anschreiben, Nachweis der Pachtfähigkeit und persönlichen Daten bei der Gemeinde Gärtringen, Kämmereiamt, Hauptstraße 16-18, 71116 Gärtringen in verschlossenem Umschlag (Aufschrift: Jagdverpachtung) bis zum **07.01.2019**.

Weitere Auskünfte zur Jagdverpachtung erteilt Ihnen das Kämmereiamt Gärtringen, unter der Tel.- Nr. 07034/ 923-120 Frau Wieland oder per E-Mail an [wieland@gaertringen.de](mailto:wieland@gaertringen.de).

# NOTDIENSTE

### • Ärztlicher Notfalldienst Sindelfingen

am Krankenhaus Sindelfingen, Arthur-Gruber-Str. 70, 71065 Sindelfingen Montag-Donnerstag: 18-22 Uhr, Freitag: 16-22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag: 8-22 Uhr.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 – 96589700 oder [docdirekt.de](http://docdirekt.de)

### • Ärztlicher Notfalldienst Herrenberg

am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg, Fr. 16-22 Uhr, Sa., So., Feiertag: 8-22 Uhr, ab 22 Uhr Krankenhausambulanz Herrenberg. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen. Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: Kostenfreie Rufnummer 116117

### • Ärztliche Notfallpraxis Böblingen – (Kinder) 01806 070310

Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120, Mo. – Fr.: 19.00 – 22.00 Uhr, Samstag: 8.30 – 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertag: 8.30 – 22.00 Uhr, (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist) Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich!

### • Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

0711/78 77 722

Kassenärztliche Vereinigung

[www.kzvbw.de](http://www.kzvbw.de)

Baden-Württemberg

Anwesenheit in der Praxis: Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 Uhr – 11.00 Uhr und von 16.00 Uhr – 17.00 Uhr, sonst nur in dringenden Fällen.

### • Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen 01806 071122

ab 01.06.2010 wird für den augenärztlichen Notdienst im Kreis Böblingen eine zentrale Notrufnummer verwendet.

Augenärztliche Notfallpraxis, Katharinenhospital Augenklinik, Kriegsbergstr. 60, Haus K, 70174 Stuttgart, Öffnungszeiten: Fr.: 16-22 Uhr, Wochenende/Feiertage: 9-22 Uhr

### • HNO-ärztlicher Notfalldienst

01806 070711

Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen, Sa., So. und Feiertag: 8-22 Uhr, Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen

### • Wasserversorgung Gärtringen – Rufbereitschaft 0172 7607977

### • Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales/Sozialer Dienst im Bereich Gärtringen 07031/663-1382, [a.steinhilber@lrabb.de](mailto:a.steinhilber@lrabb.de)

Informationen über Sozialleistung nach SGB XII wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege Orientierungsberatung bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren.

### • Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

im Landkreis Böblingen

07031/6596401, [www.hospizdienstbb.de](http://www.hospizdienstbb.de)

### • Max-Eyth-Straße 23, 71088 Holzgerlingen

Dasein, Zuhören, Zeit haben

### • Beratungsstelle für Schwangere:

07031/663-1717

Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen

### • Beratungsstelle für Partnerschaft:

07031/678005

(Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch), Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen

### • Thamar-Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt: 07031/222066

Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen

### • Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt

07031/663-1331

### • Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt:

07031/632808, 07031/222066

Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen, Mo., Di. und Do. 10-13 Uhr, Mi. 13-16 Uhr, nachts ab 20 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen rund um die Uhr

### • MOBILE – Management von Beruf und Familie:

07031/663-1928

### • Giftnotrufzentrale Freiburg

Notfall immer über die Tel.: 112

Vergiftungsinformationszentrale:

0761/19240

### • Psychologische Beratungsstelle Herrenberg

07031/663-2420

Jugend • Ehe • Lebensfragen, Tübinger Straße 48, 71083 Herrenberg. Offene Sprechstunde während der Schulzeit für Jugendli-

che und Eltern, mittwochs 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

- **IBB-Stelle für den Landkreis Böblingen**  
07031/663-2929 (Anrufbeantworter), E-Mail: [ibbstelle@lrabb.de](mailto:ibbstelle@lrabb.de)  
Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und Angehörige, Sprechstunde: Jeden 1. Freitag im Monat von 10-12 Uhr (möglichst mit vorheriger telefonischer Vereinbarung) im BZS-Bürgerzentrum Leonberg, Neuköllner Str. 5 (Leo-Center), 71229 Leonberg; Tel. Sprechzeiten: Mo. und Do. von 10-12 Uhr, Mi. von 16-18 Uhr.
- **Krisentelefon – ich schaff es nicht mehr** 07031/663-3000  
„Gewaltig überfordert – wenn Pflege an Grenzen stößt“  
Mo. bis Fr. von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, montags übernehmen muslimische Frauen in türk. Sprache den Dienst
- **Palliative Care Team Landkreis Böblingen** 07152/3304-424  
In der Au 10, Leonberg, Ambulante ärztliche und pflegerische Versorgung, Mo. bis Fr. 8.00 – 16.30 Uhr
- **Arbeitskreis Leben (AKL) Böblingen e.V.** 07031/3049259  
Begleitung in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr - Trauergruppe für Hinterbliebene nach Suizid - Präventionsveranstaltungen in Schulen  
[www.ak-leben.de](http://www.ak-leben.de), E-Mail: [akl-boeblingen@ak-leben.de](mailto:akl-boeblingen@ak-leben.de)

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

15./16.12.2018

Tierarztpraxis Dr. Renninger, Jahnstraße 23, Calw-Stammheim, Tel. 07051-588590

### Apothekenbereitschaftsdienst

13. Dezember um 8.30 Uhr bis 14. Dezember um 8.30 Uhr  
Schwarzwald-Apotheke, Herrenberg, Nagolder Straße 27, Tel. 07032 26111

14. Dezember um 8.30 Uhr bis 15. Dezember um 8.30 Uhr  
Sonnen-Apotheke, Gärtringen, Grabenstraße 62 B, Tel. 07034 21029

15. Dezember um 8.30 Uhr bis 16. Dezember um 8.30 Uhr  
Apotheke Haug, Herrenberg, Walther-Knoll-Straße 3, Tel. 07032 21656

16. Dezember um 8.30 Uhr bis 17. Dezember um 8.30 Uhr  
Bären Apotheke, Herrenberg, Hindenburgstraße 20, Tel. 07032 5970

17. Dezember um 8.30 Uhr bis 18. Dezember um 8.30 Uhr  
Schönbuch-Apotheke, Gültstein, Schloßstraße 11, Tel. 07032 72076

18. Dezember um 8.30 Uhr bis 19. Dezember um 8.30 Uhr  
Apotheke Waegerle, Ehningen, Marktplatz 3, Tel. 07034 8014

19. Dezember um 8.30 Uhr bis 20. Dezember um 8.30 Uhr  
Carmel-Apotheke, Nufingen, Hauptstraße 14, Tel. 07032 83957

20. Dezember um 8.30 Uhr bis 21. Dezember um 8.30 Uhr  
Apotheke am Bahnhof, Herrenberg, Bahnhofstr. 17, Tel. 07032 6077

### Impressum Gemeinde Gärtringen Mitteilungsblatt

Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Gemeinde Gärtringen. Druck und Verlag: NussbaumMedienWeil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Straße 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)  
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Gärtringen und alle sonstigen Verlautbarungen ist Bürgermeister Thomas Riesch, Rohrweg 2, 71116 Gärtringen. Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt  
Das Mitteilungsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.  
Redaktions- und Anzeigenschluss: montags, 10.00 Uhr. Anzeigenannahme: [wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de). Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan „Steinacker“ in Rohrau

#### Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen hat am 28.06.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Steinacker“ in Rohrau aufzustellen. Am 04.12.2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Steinacker“ in Rohrau und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in öffentlicher Sitzung gebilligt sowie beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Für den Geltungsbereich ist der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.11.2018 maßgebend. Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Plan: Gemeinde

#### Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs.2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie der umweltbezogenen Informationen werden vom 20.12.2018 bis einschließlich zum 31.01.2019 im Bauamt Gärtringen, Hauptstr. 16-18 (Volksbankgebäude), 2.OG, im Flurbereich zu den üblichen Öffnungszeiten Mo. – Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Do. 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zur dieser äußern. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen darüber hinaus unter <https://www.gaertringen.de/index.php?id=211> zum Download bereit.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht zum Bebauungsplan** mit Informationen zu den vorhandenen Umweltqualitäten und Belastungen des Plangebietes und den Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Grundwasser, Klima/Luft, Arten und Biotope, und Landschaftsbild sowie den Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich bzw. Kompensation.
- **Der Artenschutzrechtlichen Untersuchung** zeigt die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt auf. Das Vorhabengebiet wurde auf die Habitatausstattung hinsichtlich der Eignung für Anhang-IV-Arten überprüft. Zusätzlich fanden detaillierte Untersuchungen zu den Brutvögeln sowie zum Vorkommen der Zauneidechse und der Wechselkröte statt.
- **Der Geotechnische Bericht** beschreibt die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse sowie die aus der Baugrunderkundung resultierenden baulich notwendigen Maßnahmen im Zuge der Erschließung und gibt Hinweise zur späteren Bebauung.

- Im Rahmen der **Schalltechnischen Untersuchung** wurden die Geräuschmissionen innerhalb des Plangebiets untersucht, die durch den benachbarten Gewerbebetrieb und den Straßenverkehr auf der K 1046 sowie der A 81 verursacht werden.
- **Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen**, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan eingingen mit Informationen zum Klimaschutz, zum Straßen- und Gewerbelärm, zum Artenschutz, zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, zum Bodenschutz, zum Grundwasserschutz (Landratsamt Böblingen), zum Artenschutz (RP Stuttgart), und zur Geotechnik und den lokalen geologischen Beschaffenheiten des Untergrunds (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau).
- **Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen**, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan eingingen mit Informationen zum Schallschutz und zum Grundwasserschutz.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gärtringen, den 13.12.2018

gez.  
Thomas Riesch  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan „Hofäcker Rohrau, nördlicher Teilbereich: Änderung und Erweiterung“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hofäcker Rohrau, nördlicher Teilbereich: Änderung und Erweiterung“, Gemeinde Gärtringen, Ortsteil Rohrau, Landkreis Böblingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen hat am 04.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hofäcker Rohrau, nördlicher Teilbereich: Änderung und Erweiterung“, Gemeinde Gärtringen, Ortsteil Rohrau und die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hofäcker Rohrau, nördlicher Teilbereich: Änderung und Erweiterung“, Gemeinde Gärtringen, Ortsteil Rohrau als Satzung beschlossen. Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung, der Textteil und die Örtlichen Bauvorschriften „Hofäcker Rohrau, nördlicher Teilbereich: Änderung und Erweiterung“, Gemeinde Gärtringen, Ortsteil Rohrau, vom 10.10.2018.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden maßstabslosen Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Plan: Gemeinde

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die behutsame Weiterentwicklung und eine geordnete Nachverdichtung des Plangebiets geschaffen, ohne dass der Ortscharakter verloren geht. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten

Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a BauGB, eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und eine Faunistische Relevanzprüfung liegen vor und sind der Begründung als Anlage beigefügt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können im Bürgermeisteramt Gärtringen, Bauamt, Hauptstr. 16-18, während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Zudem kann jedermann über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hohenstein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Gärtringen, den 10.12.2018

gez.  
Riesch  
Bürgermeister

## Bebauungsplan „Hofäcker Rohrau, südl. Teilbereich“

Der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen hat am 13.11.2018 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hofäcker Rohrau, südlicher Teilbereich: Änderung“ gefasst.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden maßstabslosen Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Plan: Gemeinde

### **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hofäcker Rohrau, südlicher Teilbereich: Änderung“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in Rohrau, einem Ortsteil der Gemeinde Gärtringen. Die Fläche des Bebauungsplans beträgt ca. 5,0 ha.

Mit dem Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die behutsame Weiterentwicklung und Nachverdichtung des Plangebiets geschaffen werden. Ziel ist eine geordnete städtebauliche Nachverdichtung, ohne dass der Ortscharakter verloren geht.

Der bestehende Bebauungsplan soll hinsichtlich möglicher Nachverdichtungspotentiale (Aufstockungen, Dachgeschossausbauten) überprüft und neu aufgestellt werden. Zur sachgerechten Abwägung zwischen der erwünschten höheren Ausnutzung der Grundstücke – und der Gebäude – und dem Schutz der bestehenden Nachbarbebauung sind anhand von Muster-Studien die städtebaulichen Auswirkungen der Nachverdichtung durch das Planungsbüro zu untersuchen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Eine Vorprüfung der Umweltauswirkungen und eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung sind erforderlich.

Gemeinde Gärtringen, 28.11.2018

gez.  
Riesch  
Bürgermeister

#### **Wichtiger Hinweis:**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofäcker Rohrau, südlicher Teilbereich: Änderung“ werden Vermessungsarbeiten im Gebiet stattfinden. Private Grundstücke werden dafür betreten. Die Vermessungsarbeiten werden voraussichtlich im Januar 2019 stattfinden. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis und entschuldigen uns für die Unannehmlichkeiten. Vielen Dank.

## **SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON OBDACHLOSEN- UND FLÜCHTLINGS- UNTERKÜNFEN**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **I. RECHTSFORM UND ZWECKBESTIMMUNG DER OBDACHLOSEN- UND FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFTE**

#### **§ 1**

##### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

(1) Die Gemeinde Gärtringen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Gärtringen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Gärtringen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

### **II. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DER OBDACHLOSEN- UND FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFTE**

#### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### **§ 3**

##### **Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Gärtringen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

#### **§ 4**

##### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Gärtringen vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Gärtringen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Gärtringen, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Gärtringen insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Gärtringen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde Gärtringen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde Gärtringen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Gärtringen einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## § 5

### Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Gärtringen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Gärtringen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde Gärtringen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Gärtringen zu beseitigen.

## § 6

### Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

## § 7

### Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

## § 8

### Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Gärtringen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Gärtringen oder einem Benutzernachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Gärtringen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## § 9

### Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Gärtringen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Gärtringen keine Haftung.

## § 10

### Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## § 11

### Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

## III. GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER OBDACHLOSEN- UND FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFTE

## § 12

### Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

## § 13

### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr wird entsprechend beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## § 14

### Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

## § 15

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefan-

genen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### § 16

###### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gärtringen, 05. Dezember 2018

gez.

Thomas Riesch

Bürgermeister

#### V. HINWEIS ÜBER DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND/ODER FORMFORSCHRIFTEN NACH § 4 ABS. 4 GEMEINDEORDNUNG

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und/oder Formschriften aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

(1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

(2) der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### VI. AUSFERTIGUNGSVERMERK

Neufassung beschlossen am 04.12.2018.

#### ANLAGE zur SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON OBDACHLOSEN- UND FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFEN Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 13 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 04.12.2018 enthält folgenden Gebührensatz:

1. Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 178 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

Gärtringen, den 05. Dezember 2018

gez.

Thomas Riesch

Bürgermeister

#### SATZUNG über die ERHEBUNG von GEBÜHREN für die Tätigkeit des GUTACHTERAUSSCHUSSES und seiner GESCHÄFTSSTELLE

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3, 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes – jeweils in der geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 04.12.2018 folgende Satzung über die ERHEBUNG von GEBÜHREN für die Tätigkeit des GUTACHTERAUSSCHUSSES und seiner GESCHÄFTSSTELLE beschlossen:

##### § 1

###### Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch

(BauGB) und für die Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

##### § 2

###### Gebührensschuldner, Haftung

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens durch den Gutachterausschuss oder Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses veranlasst, oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als **Gesamtschuldner**.

(3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührensschuld eines anderen haftet.

##### § 3

###### Allgemeines zur Gebührenrechnung

(1) Die Gebühren werden in der Regel nach dem Wert der Sachen und Rechte – bezogen auf den Zeitpunkt der Wertermittlung – berechnet.

(2) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die grundstücksgleichen Rechte (Wohnungs-/Teileigentum, Erbbaurecht usw.).

(3) In den folgenden Fällen wird die Gebühr nach § 4 Abs. 2 aus der Summe der einzelnen (Verkehrs-)Werte berechnet:

a) Liegen **mehrere gleichartige, unbebaute, landwirtschaftliche Grundstücke** nebeneinander und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit.

b) **Gleichzeitige Bewertung mehrerer Wohnungs-/Teileigentumsrechte** eines Eigentümers auf einem Grundstück.

c) **Zusätzlich** zum Verkehrswert des gesamten Objekts werden die **Verkehrswerte einzelner – geplanter – Wohnungs-/Teileigentumsrechte** ermittelt.

d) Für ein Grundstück werden **mehrere (Verkehrs-)Werte** ermittelt (z.B. Gutachten mit Präambel).

e) Für ein Grundstück ist im gleichen Antrag der (Verkehrs-)Wert zu **unterschiedlichen Stichtagen** zu ermitteln.

f) Im Rahmen einer Wertermittlung sind **mehrere Sachen oder Rechte**, die sich auf ein Grundstück beziehen, zu bewerten.

(4) Wird der Wert eines **Miteigentumsanteils** ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

##### § 4

###### Gebührenhöhe

(1) Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden die folgenden Gebühren erhoben:

(2) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem ermittelten Wert

bis 25.000 € **300 €**

bis 100.000 € **300 €**, zzgl. 0,5 % aus dem Betrag über 25.000 €

bis 250.000 € **700 €**, zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 €

bis 500.000 € **1.200 €**, zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 €

bis 5 Mio. € **1.600 €**, zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 €

über 5 Mio. € **4.800 €**, zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €.

Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet zzgl. Versandkosten.

(3) Für **zusätzlichen Aufwand** (wie z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Auftraggebers, zusätzliche Ausarbeitungen und Berechnungen auf Verlangen des Antragstellers, zusätzliche Ortstermine) werden Gebühren analog des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) erhoben.

(4) Die Gebühr für **Auskünfte aus der Kaufpreissammlung** nach § 195(3) BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13 Gutachterausschussverordnung beträgt:

für Vergleichswerte ohne Abgleich auf das Bewertungsobjekt **35,00 €**

für Vergleichswerte mit Abgleich auf das Bewertungsobjekt **50,00 €**

(5) Für **schriftliche Bodenrichtwertauskünfte** nach § 196 Abs. 3 BauGB (laut BRW-Karte, ohne weitere Erhebungen)

beträgt die Gebühr (pro Wert) **30,00 €** zzgl. Versandkosten

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für jeden Eigentümer (§ 193 Abs. 5 BauGB) enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist. Für jede weitere Ausfertigung werden pauschal **50,00 €** berechnet.

(7) Für die Vervielfältigung in digitaler Form (PDF, USB-Stick usw.) wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr von **25,00 €** erhoben.

(8) Die Kosten für die **Übersendung mit Rechnungsstellung** werden zusätzlich, je nach Umfang mit **5,00 € bis 10,00 €** in Rechnung gestellt.

(9) Sind dieselben Sachen oder Rechte **innerhalb von 3 Jahren erneut** neu zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um **30 %**.

(10) Soweit die Leistungen der **Umsatzsteuer** unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die auf die Gebühr entfallende gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

#### § 5 Rücknahme

(1) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr von bis zu **90 %** der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gutachterausschusses zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren.

#### § 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung hinzugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren entsprechend dieser Satzung zu entrichten.

#### § 7 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung. Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührensbescheids sofort fällig.

#### § 8 Übergangsbestimmungen

Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung vom **04.12.2018** tritt am **01.01.2019** in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Gutachterausschuss vom **13.12.1994** außer Kraft.

#### § 10 Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Ge-

meinde Gärtringen, Rohrweg 2, 71116 Gärtringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Gärtringen, den **05.12.2018**  
gez.  
Riesch  
Bürgermeister

**Herzliche Einladung zur Blutspend-  
erhöhung 2018 um 18.00 Uhr  
vor der Sitzung des Gemeinderates  
in der Aula der LUS**



### Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

am **Dienstag, den 18.12.2018 um 18.45 Uhr**  
Aula Ludwig-Uhland-Schule  
(Wilhelmstr. 14-16, 71116 Gärtringen)

Beratungsunterlagen, die auch den Gemeinderäten zur Verfügung stehen, werden 15 Minuten vor der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt

#### Tagesordnung – öffentlich

1. Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019  
-Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen  
-Ehrenamtliche Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände und der Wahlhelfer
2. Bilanz des Wasserwerks 2017
3. Beitritt der Gemeinde Gärtringen zum Zweckverband „Breitbandausbau Landkreis Böblingen“
4. Bebauungsplan Schelmenwiesen  
-Auslegungsbeschluss
5. Bebauungsplan Lammtal  
-Auslegungsbeschluss
6. Planungsbeschluss Vollausbau Finkenweg und Im Vogelsang
7. Änderung des Nutzungskonzeptes für die Zehntscheuer in Rohrau
8. Haushaltsplan 2019 der Gemeinde und Wirtschaftsplan 2019 des Wasserwerks  
-Satzungsbeschluss
9. Bekanntgaben
10. Anfragen
11. Jahresrückblick

gez. Thomas Riesch  
Bürgermeister

### Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse daran haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

131	2 Paar Schlittschuhe in weiß, Gr. 38 und 39	23587
132	1 bunter Wickeltisch, Aufsatz für die Badewanne	0171-6556328
133	2 Schneebobs (jeweils Platz für 2 Kinder) 1 Musikinstrument, das „Regenmacher“ heißt (Länge 90cm)	253479
134	1 Boselifestyle12, 22 Jahre alt, Subwoofer defekt, 1 Bose Aktivboxenpaar	29740
135	Wohnwand 230 cm breit, weiß/braun/silberfarben	29586

Die Verschenkbörse erreichen Sie unter 07034 / 923-111 Frau Schimpf (Montags) oder per E-Mail unter [mb@gaertringen.de](mailto:mb@gaertringen.de). Alle Artikel die bis spätestens Montag 10:00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Gerne können Sie auch auf dem Anrufbeantworter Ihre zu verschenkenden Gegenstände hinterlassen. Erreicht uns keine anders lautende Mitteilung wird der zu verschenkende Gegenstand automatisch 2 x im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach wird er automatisch gestrichen. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

## BILDUNG UND SCHULEN



### Theodor-Heuss-Realschule

#### Vorlesewettbewerb an der Theodor-Heuss-Realschule Gärtringen

An der Theodor-Heuss-Realschule (THR) fand am Mittwoch, den 05.12. auch in diesem Jahr wieder ein Vorlesewettbewerb der Klassenstufe 6 statt.

Dieser Lesewettbewerb ist ein Teil des Lesecurriculums an der Theodor-Heuss-Realschule. Jedes Schuljahr dürfen sich die Klassen 6 um einen Klassensieger im Lesen bemühen. Die Klassen 5 – 8 erstellen jeweils einen doppelseitigen Buchvorschlag, der an der sogenannten „Bücherleine“ im Schulhaus manche Anregung für ein Nikolaus- oder Weihnachtsgeschenk bieten kann. Diese „Bücherwoche“ an der Theodor-Heuss-Realschule wird jeweils um den „Tag des Buches“ gestartet.



Die Sieger aus dem Vorlesewettbewerb der THR der Kl. 6  
Foto: THR

Die Aufregung war den sechs Klassensiegern der Klassen 6a und 6b in den ersten beiden Stunden kaum anzumerken. Gespannt lauschten die Mitschülerinnen und Mitschüler ihren besten Vorlesern. Initiiert wurde der Vorlesewettbewerb von der Stiftung des Börsenvereines des Deutschen Buchhandels, der auch die Regularien vorgab. So wurden zunächst drei Minuten aus einem selbst gewählten Jugendbuch vorgelesen. Im Anschluss bekamen die Finalistinnen und Finalisten einen Fremdtex, den sie dem gespannten Publikum vorlasen. Die Jury, bestehend aus der Deutschlehrerin und dem Deutschlehrer der Klassen 6, Frau Ochmann und Herrn Schütte sowie der Schulleiterin Frau Dammenhain, hatte im Anschluss keine leichte Entscheidung zu treffen. Dennoch stand am Ende die Siegerin des Wettbewerbs fest. In diesem Jahr gewann Sophie Reinelt, Klasse 6b, die in den Bereichen Lesetechnik, Interpretation und Textstellenauswahl überzeugte. Den zweiten und dritten Platz belegten Luca Kraus (6a) und Silan Cakmak (6b). Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewannen neben viel Applaus und Anerkennung noch Büchergutscheine, die dankenswerterweise vom Förderverein der Theodor-Heuss-Realschule und von der Buchhandlung Schäufler aus Herrenberg gesponsert wurden. Spannend geht es für die Schulsiegerin Sophie Reinelt weiter. Sie wird die Schule in der nächsten Runde auf Landesebene vertreten!

Die Schulgemeinschaft der **Theodor-Heuss-Realschule** wünscht eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit. Wir bedanken uns bei allen Unterstützern, Förderern und bei den Freunden der Theodor-Heuss-Realschule in und außerhalb der Gemeinde. Sie stehen uns immer mit großem Engagement helfend zur Seite.

Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen von Herzen einen gelungenen Start in das neue Jahr 2019.

Stellvertretend für die Schulgemeinschaft der Theodor-Heuss-Realschule

B. Dammenhain und B. Schneider, Schulleitung

## REFERAT KINDER, JUGEND & FAMILIE

### Jugendreferat

#### Dein Treffpunkt am Samstagabend!

Im Jugendraum an der Peter-Rosegger-Schule kannst Du dich mit deinen Freunden treffen und miteinander „chillen“. Billardtisch und Tischkicker stehen zur Verfügung. Zusätzlich gibt es für dich Pizza und diverse Snacks. Zum Jugendraum kommst Du über den Pausenhof der Peter-Rosegger-Schule. Öffnungszeiten: Samstags von 19 Uhr bis 22 Uhr „Link“.

#### Gespräch über legale Graffiti-Fläche in Gärtringen

Gerne möchte ich mit Euch darüber sprechen und euer Anliegen mit einer legalen Graffiti-Fläche voranbringen. Wie finden wir zusammen? Kommen: Rathaus Gärtringen, Zimmer 8, Referat Kinder/Jugend/Familie. Kontakt: Jürgen Kunst, Gemeindejugendreferent, Tel. 07034/923113, E-Mail: kunst@gartringen.de

## ORTSBÜCHEREI

#### Ortsbücherei Gärtringen

Bismarckstr. 16/2 Tel. 26001

**Öffnungszeiten:** montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 16.00 bis 20.00 Uhr sowie dienstags von 10.00 bis 13.00 Uhr  
**Zugang zur E-Book Ausleihe (Onleihe BB) und zum Katalog der Bücherei (WebOpac) [www.gaertringen.de](http://www.gaertringen.de)** – Bildung und Betreuung – Ortsbücherei.

Hier finden Sie unter „Ortsbücherei aktuell“ die ausführlichen Texte zu den neueingestellten Büchern.

Unsere E-Mail-Adresse: [buecherei@gartringen.de](mailto:buecherei@gartringen.de)

### Neue Romane- speziell für Frauen

#### Schätzle allein zu Haus – von Elisabeth Kabatek

Beim romantischen Dinner for two muss es doch einfach passieren – Pipeline Praetorius hat schließlich alles haarklein geplant! Dummerweise hat sie vergessen, dass sie Katastrophen quasi vollautomatisch anzieht. Weshalb Leon ihr dann auch, statt endlich einen Ring zu zücken, voller Begeisterung von seiner Beförderung erzählt. Und von der neuen Kollegin, mit der er all die zusätzlichen Überstunden dann wohl ableisten wird.

#### Die Oleanderfrauen – von Teresa Simon

Hamburg 1936. Die junge Sophie Terhoven, Tochter eines einflussreichen Kaffeebarons, genießt ihr komfortables Leben. Hannes Kröger, der Sohn der Köchin, ist ihr von Kindheit an Freund und Vertrauter. Irgendwann verändern sich ihre Gefühle füreinander, und plötzlich wird ihnen klar, dass sie sich ineinander verliebt haben. Doch Reich und Arm gehören nicht zusammen, und ein dunkles Geheimnis ihrer Eltern, von dem sie bisher nichts wussten, scheint ihre Liebe unmöglich zu machen.

#### Helle Tage – helle Nächte – von Hiltrud Baier

Anna Albinger wird schwer krank. Plötzlich wird sie von dem Gefühl eingeholt, dass es für manche Dinge irgendwann zu spät sein könnte. Denn es gibt diese große Lüge in ihrem Leben. Schweren Herzens schreibt sie einen langen Brief, den ihre Nichte Frederike für sie nach Lappland bringen soll. Frederike, frisch geschieden, ist wenig begeistert. Nur widerwillig lässt sie die kranke Tante zurück und bricht in den menschenleeren Norden auf, sucht den Mann, an den Annas Brief adressiert ist.

#### Die Sonnenschwestern – von Tracy Rees

London, 2006: Noras ist fast 40 und hat doch keine Ahnung, wer sie ist. Spontan reist sie nach Tenby. 1956: Jedes Jahr verbringt Chloe ihre Ferien im Süden von Wales. An ihrer Seite ist stets

ihr Sandkastenfreund Lew, ein kluger Junge aus armen Verhältnissen, der heimlich in Chloe verliebt ist. Doch ein dramatischer Vorfall bringt die beiden auseinander. Sie sehen sich nie wieder, vergessen können sie sich nicht. 50 Jahre später findet Nora in dem idyllischen Ort nicht nur ihren eigenen Frieden, sondern auch ein altes Familiengeheimnis.

**Die geheimen Jahre** – von Judith Lennox

Seit ihrer Kindheit in den rauhen Fens kennen sich Thomasine, die früh ihre Eltern verloren hat, Daniel, der Sohn des Dorfschmieds, und Nicholas, dessen wohlhabende Familie ein privilegiertes Leben führt. Doch als Nicholas aus dem Krieg heimkehrt und Thomasine seinem überstürzten Heiratsantrag zustimmt, ahnen sie noch nicht, wie stark die Gegensätze zwischen ihren beiden Welten tatsächlich sind ...

**Das Sternenboot** – von Stefanie Gerstenberger

Nicola kommt mit einem Lächeln zur Welt. Als Wunschkind seiner Eltern wächst er in einem kleinen Fischerdorf bei Palermo auf. Stella hingegen, am selben Tag im selben Ort geboren, wird von ihrer Mutter keines Blickes gewürdigt. Die schöne Adlige hat wenig Verwendung für ein drittes Mädchen. So könnten Stella und Nicola nicht unterschiedlicher sein, und es vergehen Jahre, bis sich ihre Wege kreuzen.